

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Frau Lange  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
340-1  
Mein Zeichen  
10-16 ABP  
Bremen, 01.03.2016

**Stellungnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die  
Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage zwischen  
Stephanibrücke und Stephanikirche**

Sehr geehrte Frau Lange,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 10. Februar 2016 überlassenen Unterlagen zu den Planungen für die Hochwasserschutzanlage zwischen Stephanibrücke und Stephanikirche wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrs-

bedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich aus DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie aus DIN 18040-3, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den überlassenen Planungsunterlagen ergibt sich nicht, ob und inwieweit die Rampe, die auf die Schlachte hinunterführt, umgestaltet werden soll. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie der östliche Gehweg bei der Stephanischule gestaltet werden soll. Vor diesem Hintergrund bedarf die vorgelegte Planung einer Überarbeitung bzw. Ergänzung, aus der sich ergibt, ob und inwieweit die Rampe sowie der östlich verlaufende Gehweg den Anforderungen der DIN 18040-3 entsprechen wird.
3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte